



Fachinformation Tierschutz

Anforderungen für die Betreuung fremder Heimtiere

Während Tierhaltende auf der Arbeit oder in den Ferien sind, vertrauen sie ihre Hunde und andere Heimtiere oft Tierbetreuungsdiensten an. Dafür gibt es zahlreiche Angebote, die sich hinsichtlich der angebotenen Dienstleistung und Betriebsstruktur unterscheiden. Die Betreuung kann sowohl in Räumlichkeiten der Anbieterin oder des Anbieters als auch am Wohnort der Tierhaltenden stattfinden. Bei Hunden ist darüber hinaus das Abholen für Spaziergänge üblich. Die Grenzen von der Tierbetreuung zum eigentlichen Tierheim, in dem Pflegeplätze über Nacht oder auch für längere Zeit angeboten werden, sind fließend.

Für die gewerbsmässige Tierbetreuung gelten die Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung; insbesondere die Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) enthält dazu verschiedene Bestimmungen. Zum besseren Verständnis der rechtlichen Vorgaben publiziert das BLV die vorliegende Fachinformation zu den Anforderungen für die Betreuung fremder Tiere. Ziel ist, bewilligungspflichtige von nicht bewilligungspflichtigen Betreuungsangeboten abzugrenzen sowie den kantonalen Vollzug in diesem Bereich zu harmonisieren. Die Fachinformation richtet sich einerseits an Personen, die fremde Tiere betreuen, und/oder ein Tierheim betreiben, sowie andererseits an die kantonalen Veterinärdienste, die mit dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung beauftragt sind.

Abgrenzung Tierbetreuungsdienst / Tierheim

Die Tierbetreuung unterscheidet sich vom Tierheim durch die unterschiedliche Betreuungszeit: Bei Tierheimen ist eine Unterbringung der Tiere über Nacht vorgesehen. Tierbetreuungsdienste hingegen betreuen die Tiere nur tagsüber. Synonyme für Tierbetreuungsdienste sind u. a. Petsitting, Tiersitter, Spazierdienst für Hunde, Hundehort, Laufdienst. Oft bietet ein Betreuungsdienst auch Ferienplätze für wenige Hunde an, und Tierheime übernehmen unter Umständen auch die Betreuung von Hunden nur für einen Tag. Eine Einteilung in die eine oder andere Kategorie ist deshalb nicht immer eindeutig möglich. Dies ist aber unproblematisch, denn die Vorgaben der Tierschutzverordnung sind – auch bezüglich Ausbildung – für beide Angebote dieselben.

Der gewerbsmässige Umgang mit fremden Tieren ist bewilligungspflichtig. Die spezifischen Normen zur (gewerbsmässigen) Betreuung, Pflege und Haltung von Tieren finden sich primär in den Artikeln 101 und 102 TSchV.

Gewerbsmässigkeit

Die Betreuungstätigkeit gilt insbesondere als gewerbsmässig, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Eine Person oder eine Organisation betreut regelmässig fremde Tiere, bietet ihre Leistung aktiv an, indem sie beispielsweise im Internet oder mit einer Beschriftung auf dem Auto dafür wirbt, und sie verfolgt damit die Absicht, für sich oder für Dritte einen Gewinn zu erzielen oder die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter zu decken (Art. 2 Abs. 3 Bst. a TSchV).

Bewilligungspflicht und Berechnung der Tierzahl

Werden pro Tag (24 Stunden) mehr als fünf Tiere betreut, so benötigt die Person bzw. die Organisation, die den Tierbetreuungsdienst oder die Pflegeplätze anbietet, eine Bewilligung des kantonalen Veterinärdienstes (vgl. Art. 101 Bst. a und b TSchV). Diese Anforderung gilt unabhängig davon, ob die Tiere innerhalb der 24 Stunden gleichzeitig oder nacheinander betreut werden, und auch unabhängig von der Anzahl der Tage pro Woche, an denen Tierbetreuung ausgeübt wird. Eigene Tiere werden vom kantonalen Veterinärdienst für die Berechnung der Tierzahl meist mitgerechnet, wenn sie in den gleichen Strukturen gehalten werden wie die fremden Tiere. Die Berechnung der Tierzahl ist unabhängig davon, ob Tiere zu Hause bei den Halterinnen oder Haltern betreut, nur zum Spazieren abgeholt oder in Räumlichkeiten des Betreuungsdienstes bzw. des Tierheims untergebracht werden. Wenn Tiere in Aquarien, Terrarien oder Kleintiergehegen betreut werden, wird üblicherweise ein Pflegeplatz pro Haltungseinheit belegt. Für die detaillierte Berechnung der Pflegeplätze für die einzelnen Tierarten muss im Rahmen der Beurteilung der Bewilligungspflicht der zuständige kantonale Veterinärdienst konsultiert werden.

Die Betreuung von bis zu fünf fremden Tieren ist nicht bewilligungspflichtig. Die geltenden Tierschutzvorschriften sind aber auch in diesem Fall einzuhalten. Dies betrifft insbesondere den Umgang, die Betreuung, die Unterbringung und den Transport der Tiere.

Wer gewerbsmässig Tierbetreuung und/oder Pflegeplätze anbietet, muss die erbrachte Leistung dokumentieren, um eine Beurteilung der Anzahl betreuter Tiere und damit die Beurteilung der Bewilligungspflicht überhaupt erst zu ermöglichen.

Bewilligungsvoraussetzungen

Damit eine Bewilligung erteilt werden kann, müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Infrastruktur: Räume, Gehege und Einrichtungen müssen der Art und Zahl der Tiere entsprechen (Art. 101a Abs. 1 Bst. a TSchV). Dies gilt für die Unterbringung bei der betreuenden Person ebenso wie für Fahrzeuge, mit denen Tiere transportiert werden. Auch dürfen die Tiere nicht aus ihren Gehegen entweichen können (Art. 7 Abs. 1 Bst. c TSchV). Die Mindestanforderungen an die Abmessungen und Einrichtungen von Gehegen, Volieren, Aquarien oder Terrarien nach den Anhängen 1 und 2 der Tierschutzverordnung müssen eingehalten werden (Art. 10 Abs. 1 TSchV).

Organisation und Dokumentation: Wer gewerbsmässig Tierbetreuungsdienste und/oder Pflegeplätze anbietet, muss die Betreuungstätigkeit unabhängig von der Anzahl betreuter Tiere dokumentieren (Art. 101a Bst. b TSchV). Dies beinhaltet:

- die Dokumentation der Organisationsstruktur: Bei Organisationen mit mehreren Standorten bzw. mit mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch Angaben zu den Standorten, zur Instruktion der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zu deren Aus- und Weiterbildung;
- die Tierbestandeskontrolle mit Identifikation der Tiere (Hunde: Mikrochipnummern) sowie Beginn und Ende der Betreuung (Datum);
- die Dokumentation der täglichen Betreuungstätigkeiten bezogen auf den Tierbestand; und
- die Adressliste der Kundinnen und Kunden mit Angaben zum Umfang der Tierbetreuung.¹

Ausbildung: Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person muss über die verlangte Ausbildung verfügen (Art. 101a Bst. c TSchV).

Maximal 5 Tiere/Pflegeplätze: Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person muss über die Ausbildung verfügen, die für die Haltung der betreuten Tierart verlangt wird (Art. 102 Abs. 3 TSchV). Für

¹ Die Kontrollpersonen dürfen die Daten nur im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit verwenden und sie nicht weitergeben. Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis und garantieren damit die Vertraulichkeit der Daten.

die Betreuung von Hunden ist nach der Tierschutzgesetzgebung keine Ausbildung vorgeschrieben. Folglich bedarf die Betreuung von bis zu fünf Hunden nach der Tierschutzgesetzgebung keiner Ausbildung. In einigen Kantonen sind jedoch weitere Vorgaben zu beachten, die sich aus der Hundegesetzgebung ergeben. Informationen dazu sind beim zuständigen kantonalen Veterinärdienst erhältlich.

6 bis 19 Tiere/Pflegeplätze: Wer mehr als fünf Tiere gewerbsmässig betreut oder Pflegeplätze für mehr als fünf Tiere anbietet, muss eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) für die Betreuung von Tieren in Tierheimen mit bis zu neunzehn Pflegeplätzen absolvieren, die vom BLV anerkannt ist (Art. 102 Abs. 2 TSchV).

Die FBA umfasst einen mindestens vierzigstündigen Kurs mit praktischen und theoretischen Inhalten sowie ein Praktikum von mindestens 360 Stunden. Zum Abschluss erfolgt eine Prüfung (Art. 197 Abs. 2 und 3 TSchV, Art. 202 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 2 der Tierschutz-Ausbildungsverordnung [TSchAV, SR 455.109.1]). Die FBA vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten über die Bedürfnisse der betreuten Tiere, insbesondere den schonenden Umgang mit ihnen, die Fortpflanzung, die Hygieneanforderungen und die Tierschutzvorschriften (Art. 4 Abs. 1 TSchAV). Zwei Drittel des Praktikums müssen in einem Tierheim absolviert werden, auch wenn die auszubildende Person nicht beabsichtigt, Pflegeplätze anzubieten (Art. 5 Abs. 2 TSchAV). Der Grund dafür ist, dass die Ausbildung auch zum Führen eines Tierheims mit bis zu neunzehn Pflegeplätzen befähigt. Die Anforderungen betreffend Infrastruktur und Hygiene sind in diesem Fall höher als bei der Tierbetreuung bei Tierhaltenden zu Hause oder auf Spaziergängen. Mit dieser Vorgabe wird sichergestellt, dass die höheren Anforderungen erfüllt sind und eine Ausweitung des Angebots zu einem Tierheim möglich ist, ohne dass die absolvierte Ausbildung im Einzelfall durch den kantonalen Veterinärdienst erneut überprüft werden muss.

Die vom BLV anerkannten FBA-Angebote sind auf der Webseite des BLV aufgeschaltet unter dem Link: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/aus--und-weiterbildung.html>.

Mehr als 19 Tiere/Pflegeplätze: In Tierheimen mit mehr als neunzehn Pflegeplätzen und bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von insgesamt mehr als neunzehn Tieren müssen die Tiere unter der Verantwortung einer ausgebildeten Fachperson für Tierpflege betreut werden (Art. 102 Abs. 1 TSchV). Diese Voraussetzung kann nicht dadurch erfüllt werden, dass mehrere Personen über eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung verfügen.

Im kantonalen Vollzug wird üblicherweise verlangt, dass pro 25 Pflegeplätze eine Tierpflegerin EFZ / ein Tierpfleger EFZ zu 100 % angestellt sein muss bzw. mindestens ein Drittel des Personals über die geforderte Berufsausbildung verfügt.

Die Betreuung der Tiere durch andere Personen als die Bewilligungsinhaberin oder den Bewilligungsinhaber bewirkt keine Änderung in Bezug auf die Verantwortung für die Tierbetreuung. Das heisst, die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist auch bei der Betreuung der Tiere durch weitere Personen dafür verantwortlich, dass die Tiere tierschutzkonform untergebracht und betreut werden. Um dies sicherzustellen, sind die Personen, die die Tiere betreuen, sorgfältig auszuwählen und über die korrekte Unterbringung und Betreuung zu instruieren.

Eine Person, die über eine FBA verfügt, kann für maximal 19 Tiere die Verantwortung für die Betreuung wahrnehmen, auch wenn diese durch andere Personen mitbetreut werden. Für eine Bewilligung für die gewerbsmässige Betreuung von mehr als 19 Tieren muss in jedem Fall eine Tierpflegerin oder ein Tierpfleger die Verantwortung für den Betrieb tragen.

Wer im Rahmen der gewerbsmässigen Tierbetreuung Tiere von Kundinnen und Kunden innerhalb der Schweiz transportiert, muss dafür keine zusätzliche Ausbildung für gewerbsmässigen Tiertransport absolvieren. Beauftragt der Betrieb für den Transport der Tiere externe Fahrerinnen oder Fahrer, müssen diese jedoch die Ausbildung für den gewerbsmässigen Tiertransport nachweisen können.

Der zuständige kantonale Veterinärdienst kann im Einzelfall eine andere als die verlangte Ausbildung anerkennen, wenn die betreffende Person nachweislich über die verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt (Art. 199 Abs. 3 TSchV). Die Prüfung der Gleichwertigkeit wird meist im Rahmen eines Bewilligungsgesuchs nach Tierschutzverordnung geprüft, z. B. bei einem Bewilligungsgesuch für einen Tierbetreuungsdienst. Eine solche Anerkennung bezieht sich demnach nur auf die ausgestellte Bewilligung und ist nicht gleichwertig mit einer absolvierten fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung, die schweizweit gilt.

Sofern vor Beginn der FBA-Ausbildung Praktikumsstunden absolviert wurden, darf der Anbieter des FBA-Kurses diese an die Praktikumsstunden anrechnen, wenn sie den Anforderungen nach Art. 198c der Tierschutzverordnung entsprechen (Ausbildung der verantwortlichen Person: FBA oder Tierpflege EFZ; Tierart und Umfang entsprechen mind. dem, was die Praktikantin später zu betreuen beabsichtigt). Handelt es sich aber z. B. um langjährige Haltung von eigenen Tieren oder um eine Weiterbildung als Hundecoiffeuse o. ä., so darf nur der kantonale Veterinärdienst gemäss Art. 199 Abs. 3 TSchV im Einzelfall entscheiden, ob die gesamte oder Teile der FBA-Ausbildung erlassen werden.

Bewilligungsgesuche

Bewilligungsgesuche sind mit dem entsprechenden Formular an die kantonale Tierschutzfachstelle zu richten, bevor die gewerbsmässige Betreuung der Tiere aufgenommen wird (Art. 101b TSchV). Die Adressen der kantonalen Veterinärdienste sind auf www.blv.admin.ch > Das BLV > Über uns > Veterinärdienst Schweiz, zu finden.

Bewilligung, Auflagen, Bewilligungsüberwachung durch Kontrolle

Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, die insbesondere den Umfang der Tätigkeit, die Pflege und Überwachung der Tiere, das Führen einer Tierbestandeskontrolle, die personellen Anforderungen und Verantwortlichkeiten sowie die Dokumentation der Tätigkeit betreffen (Art. 101b Abs. 3 TSchV).

Die Bewilligung wird für maximal zehn Jahre ausgestellt (Art. 101b Abs. 2 TSchV).

Die kantonalen Veterinärdienste sind zur unangemeldeten Kontrolle der gewerbsmässigen Tierheime und Betreuungsdienste berechtigt. Werden Mängel betreffend Fütterung, Betreuung, Pflege, Unterbringung oder Transport der Tiere oder andere Verstösse gegen die Bestimmung der Tierschutzgesetzgebung festgestellt, ordnet der zuständige kantonale Veterinärdienst Massnahmen an, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. In gravierenden Fällen entzieht er die Bewilligung und untersagt der verantwortlichen Person den gewerbsmässigen Umgang mit Tieren.

Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV) und Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (TSchAV)

Art. 2 Abs. 2 Bst. b sowie Abs. 3 Bst. a und e TSchV

Begriffe

² Es werden folgende Tierkategorien nach Nutzungsart unterschieden:

- b. *Heimtiere*: Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind;

³ Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a. *Gewerbsmässigkeit*: Handeln mit und Halten, Betreuen oder Züchten von Tieren mit der Absicht, für sich oder für Dritte ein Einkommen oder einen Gewinn zu erzielen oder die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter zu decken; die Gegenleistung muss dabei nicht in Geld erfolgen.
- e. *Gehege*: umgrenzter Bereich, in dem Tiere gehalten werden, einschliesslich Auslaufflächen, Käfigen, Volieren, Terrarien, Aquarien, Aufzuchtbecken und Fischteichen.

Art. 7 TSchV Unterkünfte, Gehege, Böden

¹ Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:

- a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
- b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
- c. die Tiere nicht entweichen können.

³ Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

Art. 10 Abs. 1 TSchV Mindestanforderungen

¹ Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1 –3 entsprechen.

Art. 101 Bst. c TSchV Bewilligungspflicht

Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer:

- a. ein Tierheim mit mehr als fünf Pflegeplätzen betreibt;
- b. gewerbsmässig Tierbetreuungsdienste für mehr als fünf Tiere pro Tag anbietet;

Art. 101a TSchV Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung darf erteilt werden, wenn:

- a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
- b. die personellen Anforderungen nach Artikel 102 erfüllt sind.

Art. 101b TSchV Gesuch und Bewilligung

¹ Für das Gesuch ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209 Absatz 4 beziehungsweise Absatz 5 zu verwenden.

² Die maximale Dauer der Bewilligung beträgt zehn Jahre.

³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:

- a. Anzahl Tiere und Umfang der Tätigkeit;
- b. Haltung, Fütterung, Pflege, Überwachung und Transport der Tiere;

- c. Umgang mit den Tieren;
- d. personeller Verantwortlichkeiten;
- e. Tierbestandeskontrolle und Dokumentation der Tätigkeit.

Art. 102 TSchV Personelle Anforderungen für die Betreuung, Pflege, Zucht und Haltung von Tieren

¹ In Tierheimen und bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von Tieren müssen die Tiere unter der Verantwortung einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers betreut werden.

² In den folgenden Fällen genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügt:

- a. in Tierheimen mit maximal 19 Pflegeplätzen;
- b. bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von höchstens 19 Tieren;

³ In Tierheimen mit maximal 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von höchstens 5 Tieren genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über die für die Haltung der betreuten Tierarten verlangte Ausbildung verfügt.

Art. 197 TSchV Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung

¹ Die Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b vermittelt Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres, seine verantwortungsvolle Nutzung und Zucht und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind.

² Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil muss genügend Übungen beinhalten.

³ Das EDI regelt Lernziele, Form, Inhalt und Umfang des theoretischen und des praktischen Teils der Ausbildung. Es kann Praktika vorsehen.

Art. 198c TSchV Anforderungen an Praktikumsbetriebe

¹ Ein Tierhaltungsbetrieb, der ein Praktikum im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung nach dieser Verordnung anbietet, muss über einen Tierbestand verfügen, der in Grösse und Art mindestens demjenigen entspricht, den die Praktikantin oder der Praktikant zu betreuen beabsichtigt. Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung der Tiere verfügen.

² Das EDI kann festlegen, dass ein Praktikum teilweise im eigenen Tierhaltungsbetrieb absolviert werden kann. In diesem Fall muss eine externe Person für die Begleitung der Praktikantin oder des Praktikanten beigezogen werden. Die beigezogene Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung der Tiere verfügen.

³ Die Praktikantin oder der Praktikant muss direkt durch die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person oder, bei einem Praktikum im eigenen Betrieb, durch die beigezogene externe Person angewiesen werden.

⁴ Ein Dienstleistungsbetrieb, der ein Praktikum im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung nach dieser Verordnung anbietet, muss diejenigen Dienstleistungen anbieten, die die Praktikantin oder der Praktikant anzubieten beabsichtigt. Die für den Betrieb verantwortliche Person muss über die erforderliche Qualifikation zum Anbieten der betreffenden Dienstleistung verfügen.

Art. 199 Abs. 3 TSchV Anerkennung durch das BLV und die kantonale Behörde

³ Die kantonale Behörde kann im Einzelfall eine andere als die verlangte Ausbildung anerkennen, wenn die betreffende Person nachweislich über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen verfügt. Sie kann bei Bedarf diese Person verpflichten, eine ergänzende Ausbildung zu absolvieren.

Art. 202 TSchV Prüfung

¹ Die fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen sind mit einer Prüfung abzuschliessen..

Art. 3 TSchAV Form und Umfang

¹ Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil sowie ein Praktikum auf einem Betrieb nach Artikel 198c TSchV.

² Der theoretische und der praktische Teil umfassen zusammen mindestens 40 Stunden, davon der theoretische Teil mindestens 20 und der praktische Teil mindestens 10 Stunden.

³ Das Praktikum umfasst mindestens 360 Stunden. Davon können höchstens 80 Stunden in Kleingruppen absolviert werden.

Art. 4 Inhalt des theoretischen Teils

¹ Der theoretische Teil vermittelt Grundkenntnisse über die betreuten Tiere in folgenden Bereichen:

- a. Tierschutzgesetzgebung sowie andere fachspezifisch relevante Gesetzgebungen;
- b. schonender Umgang mit Tieren;
- c. Hygiene in den Gehegen und Räumlichkeiten, Hygiene von Material und Personen sowie Prävention von Infektionskrankheiten;
- d. Verantwortung, Pflichten und Zuständigkeiten der die Tiere betreuenden Personen;
- e. Bau und Funktionsweise des Tieres;
- f. Normalverhalten und Bedürfnisse der Tiere sowie Anzeichen von Angst, Stress und Leiden

Art. 5¹⁵ Praktikum

² Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 2 TSchV müssen mindestens 240 Stunden des Praktikums in einem Tierheim mit einer Bewilligung nach Artikel 101 Buchstabe a TSchV absolviert werden. Höchstens 80 Stunden können in einer Kleintierpraxis absolviert werden.